

§40  
Dauer der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe wird für eine bestimmte Zeit (zeitige Freiheitsstrafe) oder lebenslänglich ausgesprochen. Die Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünfzehn Jahre.

(2) Die Freiheitsstrafe kann ausnahmsweise auch für die Dauer von drei bis sechs Monaten ausgesprochen werden, wenn die verletzte Strafnorm auch Strafen ohne Freiheitsentzug androht. Dabei ist im Urteil besonders zu begründen, warum keine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

(3) Die Dauer der Freiheitsstrafe wird nach vollen Monaten berechnet.

1. Die Bestimmung enthält allgemeine Grundsätze über die Dauer der Freiheitsstrafe. Die Strafbestimmungen des Besonderen Teils, ggf. in Verbindung mit Bestimmungen des Allgemeinen Teils (§§ 43, 44, 62, § 64 Abs. 2 bis 4), begrenzen die Dauer der Freiheitsstrafe entsprechend der jeweiligen Straftat. Die Freiheitsstrafe wird für eine bestimmte Zeit ausgesprochen. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist auf Fälle außergewöhnlicher Tatschwere beschränkt. Gegen Jugendliche ist ihre Anwendung ausgeschlossen (§78).

2. Die in Abs. 1 festgelegte **Mindestdauer der Freiheitsstrafe von sechs Monaten** berücksichtigt, daß dieser Zeitraum für wirksame Erziehungsmaßnahmen im Strafvollzug grundsätzlich notwendig ist. Nur ausnahmsweise kann eine **Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten** ausgesprochen werden, wenn die verletzten Strafnormen auch Strafen ohne Freiheitsentzug androhen (Abs. 2). In diesen Fällen handelt es sich um Straftaten von geringerer Tatschwere, die auf Grund ihrer objektiven Schädlichkeit eine Strafe ohne Freiheitsentzug rechtfertigen würden, das strafbare Verhalten aber Ausdruck einer verfestigten ablehnenden Haltung gegenüber den gesellschaftlichen Wertnormen ist. Dies kann seinen Ausdruck finden in schlechter Einstellung zur Arbeit als Anlaß zu Auseinandersetzungen und Disziplinarmaßnahmen, negativem Freizeitverhalten, in der Begehung von Ordnungswidrigkeiten usw. (vgl. OGNJ 1971/22, S. 683, „22. Plenartagung des Obersten Gerichts. Probleme

der Strafzumessung“, NJ 1969/9, S. 270, Ziff. 9). Der Grund für die Anwendung einer solchen Freiheitsstrafe liegt im Persönlichkeitsbereich des Täters und den subjektiven Beziehungen zur Tat. Beispielsweise kann die Anwendung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten geboten sein, wenn

- der Täter bereits vorbestraft ist, ohne daß die §§ 43, 44 oder die schweren Fälle der Tatbestände des Besonderen Teils zur Anwendung kommen,
- bisherige andere gesellschaftliche Einwirkungen auf den Täter erfolglos geblieben sind oder
- sich in den subjektiven Beziehungen des Täters zur Tat ausdrückt, daß eine Strafe ohne Freiheitsentzug zur wirksamen Erziehung und Umerziehung nicht ausreichend ist (besonders egoistische Motive, verfestigte negative Einstellungen zu den gesetzlich geschützten gesellschaftlichen Interessen, große Intensität des Täterwillens vgl. OGNJ 1972/18, S. 554).

Zur Anwendung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten bei wiederholten Eigentumsvergehen mit geringfügigem Schaden vgl. Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, NJ 1973/8, S. 244. (Zur Abgrenzung von der Haftstrafe vgl. § 41).

3. Im Urteil ist gemäß Abs. 2 Satz 2 besonders zu begründen, warum in diesem Fall eine Strafe ohne Freiheitsentzug nicht ausreicht.

4. Die Höchstgrenzen der Freiheitsstrafe-